

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 18

Neuteich, den 6. Mai

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 11. Mai 1926 nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Ferner ist in den Monaten Mai und Juni bequeme Gelegenheit zur Konsultation des fürsorgearztes gelegentlich der **Impf-Nachschau** termine gegeben, welche stets **1 Woche nach dem Impftermin** am selben Ort zur selben Zeit wie die Impfung stattfinden. (Vergl. den Impfplan in dieser Kreisblatt-Nr.)

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 1. Mai 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wieder Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verhaltensvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpfpläne in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impfpläne so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Bestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impfpläne im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **wichtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**

2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warte- und Waschraum zu beschaffen.

Ebenso sind **2 Waschkübeln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

Die nach Aufstellung der Impfpläne in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impfpläne nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todes-tages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfpläne geordnet werden können.** Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die **Herren Lehrer an den öffentlichen Privatschulen sind gesetzlich verpflichtet**, dafür zu sorgen,

daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amtsvorsteher**, sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedes Mal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Bestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfpläne oder Wiederimpfpläne enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfszeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1926.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie die Impfung statt.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, auch wenn nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig ist.

Tag u. Stunde der Impfung.	Impfstation u. Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind.
Montag, den 10. Mai	2 Uhr Neuteicheralde Gasthaus Schulz	Reimerswalde, Neuteicheralde
	3 „ Altes Schloß	Altebabe, Beyershorst, Rehwalde, Kichwerder, Scharpau
	4 „ Brunau Gasth. Albrecht	Brunau, Jankendorf
Dienstag, den 18. Mai	5 „ Fürstenwerder	Fürstenwerder
	9 „ Fürstenau Schule	Fürstenau
	10 Lakendorf (Eöschke)	Unterlakendorf, Rosenort
	11 Oberlakendorf Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde
	12 „ Einlage Gasthaus	Einlage
Dienstag, den 1. Juni	1 Zeyer	Stuba, Zeyer
	2 „ Hafendorf Schule	Wolfsdorf, Hafendorf
	9 Tiegenhof kath. Schule	Erstimpflinge Nr. 1—50
	9 ^{1/2} ebendort	„ 51—Schluß
	10 „ ebendort	Wiederimpfl. d. Volksschule
	11 „ Realgymnasium	d. höheren Schulen

in Heubuden wohnhaft, geb. am 8. 2. 1902, aufhaltfam ist, oder wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 26. April 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die durch Bekanntmachung vom 13. 4. d. Js. — Kreisblatt Nr. 15 — angeordneten Ermittlungen nach der Arbeiterin Selma Lippke sind einzustellen.

Tiegenhof, den 27. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Frühjahrs Schonzeit der Fische in den Binnengewässern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. 4. 1917, Amtsblatt S. 269, wird die diesjährige Frühjahrs Schonzeit für die offenen Binnengewässer der freien Stadt Danzig auf die Zeit vom 25. April morgens 6 Uhr bis zum 5. Juni abends 6 Uhr festgesetzt.

Während der Frühjahrs Schonzeit ist der Fischfang in der Nogat mit Zugnetzen (Garnen), Treibnetzen in Begleitung von Fahrzeugen sowie die Staaferei mit Gaddernehen von Donnerstag 6 Uhr früh bis Montag 6 Uhr früh verboten. In den übrigen offenen Binnengewässern ist der Fischfang mit vorgenannten Gezeugen während der ganzen Schonzeit verboten.

Die stille Fischerei mit Fanggeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden, also namentlich mit Stellnetzen, Sehnetzen, Säcken und Reusen, Nalsschnüren, Treibnetzen ohne Begleitung von Fahrzeugen und der Fischfang mit der Handangel kann unbefchränkt ausgeübt werden, soweit nicht für Laichschonbezirke anderes bestimmt ist.

Danzig, den 12. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Leske.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Polizei-Verordnung

betr. Bezeichnung von Fahrzeugen im Fischereibetrieb.

Auf Grund der §§ 106 Abs. 1 Ziffer 4 und 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — G. S. S. 55 — und der §§ 137, 138, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Nr. 12.

Angekörte Hengste.

Durch die Körkommission des Pferdezuchtverbandes für starkes Warmblut im freistaat Danzig E. V. sind im hiesigen Kreise für das Jahr 1926 die nachstehend bezeichneten Hengste angeführt worden.

Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. §d.	Name des Hengstes	Farbe u. Abzeichen	Geburts-Jahr	Größe	Abstammung a. väterlicherseits b. mütterlicherseits	Name und Wohnung des Besitzers	Deckstation
1	Granit	Hellbr. St., 4 fff. w.	1920	162	a. Grumbach b. Oberin	R. Wiebe-Bröske	Bröske
2	Günstling	dkbr., Blümchen	1920	159	a. Grumbach b. Wilhelmine	G. Friesen-Biesterfelde	Biesterfelde
3	Landvoigt	fchs., bd. Hfffe. w.	1920	162	a. Landsmann b. Ostfr. Stute von Nord	D. van Riesen-Rosenort	Rosenort
4	Gründer	schwbr.	1920	161	a. Grumbach b. Ingrid	L. Albrecht & H. Staef-Einlage	Einlage
5	Marckolfjohn	dklbr.	1920	160	a. Marckolf b. Lotte	M. Danne-Kunzendorf	Kunzendorf
6	Landstürmer	fchs., St., bd. Hfffe. w.	1921	159	a. Landsmann b. Nanta	H. Karsten-Jungfer	Jungfer
7	Luhs	fchs., St., l. Hff. w.	1921	167	a. Rudolf b. Lena	O. Andres-Fürstenwerder	Fürstenwerder
8	Ajax	fchs., o. Alfz.	1917	166	a. Anmarsch b. Lotte	D. Quiring-Orloffersfelde	Orloffersfelde
9	Kerwin	dklbr., St., bd. Hfffe. w.	1919	158	a. Kerges b. Wilhelmine	Herm. Fröse-Schönhorst	Schönhorst
10	Wildgraf	dklbr., St., bd. Hfffe. w.	1921	156	a. Wilson b. Erdenwunder	G. Schrödter-Mierau	Mierau
11	Krebling	fchs., Bl.	1918	164	a. Lucas Ostfr. b. Cora	Br. Dumke-Fürstenau	Fürstenau
12	Aufmarsch	br., bd. Hfffl. w.	1922	161	a. Allah b. Kleeblatt II	Dr. Cornier-Trampenau	Trampenau
13	Goldjunge	fchs., Bl.	1922	158	a. Giffon b. Siwenda	H. Epp-Dierzehnhuben	Dierzehnhuben

§ 1.

Zum Fischhandel und zur Beförderung von Fischen auf dem frischen Haß, der Weichsel und Nogat benutzte Fahrzeuge müssen vorne am Backbord oder achtern am Steuerbord ein Tafel-Schild führen, auf welcher der volle Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Besitzers anzugeben sind. Bei segelführenden Fahrzeugen ist diese Bezeichnung auch auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte über dem obersten Reffbande zu führen. Die Buchstaben müssen in lateinischer Schrift mit Oelfarbe an der Tafel weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und braunen Segeln schwarz, auf roten oder dunklen Segeln weiß hergestellt sein und auf der Tafel mindestens 10 cm hoch, am Segel 30 cm hoch und nicht weniger als 1/3 ihrer Höhe breit sein. Außerdem haben die Fahrzeuge im Masttopp einen dreieckigen roten Stander von 30 cm größte Breite und 75 cm Länge zu führen.

Fischerfahrzeuge, welche zeitweilig zum Fischhandel oder zur Beförderung von Fischen benutzt werden, haben während dieser Zeit einen roten Stander zu setzen und keine Ortsflagge zu führen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 128 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft Danzig, den 13. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Leske.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Tier- und Pflanzenschutz.

Gemäß § 31 des Gesetzes betreffend den Denkmals- und Naturschutz vom 6. 11. 1923 (Gesetzblatt Nr. 16 des Jahrgangs 1923 vom 22. 2. 1923) wird hierdurch folgende Verordnung erlassen.

Verordnung.

In Ergänzung der Verordnung vom 10. März 1925 (Staatsanzeiger S. 74) und vom 21. April 1925 (Staatsanzeiger S. 119) wird bestimmt, daß im Jahre 1926 Möweneier bis zum 15. Mai eingesammelt werden dürfen.

Danzig, den 21. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 15.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Birken-, Hasel- und Fasanenhähne wird auf den 18. Mai festgesetzt.

Danzig, den 24. April 1926.

Der Bezirksauschuß.

gez. Weber.

Veröffentlicht

Tiegenhof, den 30. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 14.

Maul und Klauenseuche!

Das Auftreten von Maul- und Klauenseuche gibt mir Veranlassung auf die bestehenden Schutzmaßregeln hinzuweisen. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich daher, nachstehend abgedruckte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 ortsüblich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß jeder Ausbruch oder Verdacht auf Maul- und Klauenseuche sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden ist.

Tiegenhof, den 3. Mai 1926

Der Landrat.

folgt die im Kreisblatt Nr. 46 vom 1921 abgedruckte Anordnung des Regierungspräsidenten vom 18. April 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sobald in Folge amtstierärztlicher Feststellung eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche von den zuständigen Behörden Anordnungen über die Bildung von Sperrbezirken, Beobachtungs- und Schutzgebieten getroffen und in der durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1912 — Extraausgabe zum Amtsblatt vom 1. Mai 1912 — bestimmten Form veröffentlicht sind, treten die nachstehenden Bestimmungen in Geltung:

I. Sperrbezirk.

A. Verseuchte Gehöfte.

1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

- a) die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, unterliegen der Sperrre. Die Sperrre verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperrre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist es in der Regel aufzustellen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, andernfalls der Regierungspräsident. In letzterem Falle ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes einzuholen. Wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Notchlachtung), hat er folgendes zu beachten:

1) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samthaut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Junge sind freigegeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

2) Häute und Hörner der franken und der verdächtigen Tiere, sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften, dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Beschluß zu halten.

3) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren. Sie müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhwerk wechseln oder reinigen und desinfizieren, sowie Hände und andere mit den franken und verdächtigen Tieren in Berührung gekommenen Körperteile reinigen und desinfizieren.

Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß Hände und Füße mit heißem Seifenwasser gründlich gereinigt werden; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (dreiprozentige Lösung von Creolin, Bacillol, oder dergl. abzuwaschen. Die bei der Viehwartung benutzten Kleidungsstücke sind im heißen Sodawasser oder in heißer Sodalauge abzuwaschen.

- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem jedesmaligen Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft darf vom Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) nur unter der Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung gestattet werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft verboten. für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

Als „ausreichende Erhitzung“ der Milch ist anzusehen:

- 1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- 2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;
- 3. Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Als „Sammelmolkereien“ gelten solche Molkereien und Käseereien, in denen nicht ausschließlich die Milch von Kühen aus einem und demselben Betriebe und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören. Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen. Auch die Betriebe von Milchhändlern, die ihren Bedarf aus verschiedenen Ställen decken, gelten als Sammelmolkereien, wenn sie die Milch nicht lediglich weiter verkaufen, sondern wenn auch eine Verarbeitung der Milch, insbesondere eine Entrahmung in ihrem Betriebe stattfindet.

- f) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht stattfinden kann, nach Anleitung des § 14. Abs. 1, Nr. 1, der Anweisung für das

Desinfektionsverfahren zu packen oder, falls dies un-
tunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen
mit dünner Kalkmilch zu überziehen. Die Abfuhr von
Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem ver-
seuchten Gehöfte darf nur mit ortspolizeilicher Geneh-
migung und nach den Vorschriften des § 19, Abs. 3,
4, der Anweisung für das Desinfektionsverfahren er-
folgen.

- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der
Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats (in Stadt-
kreisen der Ortspolizeibehörde) und nur insoweit aus
dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich
nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Trans-
ports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge Behältnisse und sonstige Ge-
genstände müssen, soweit sie mit den kranken oder ver-
dächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung
gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem
Gehöfte herausgebracht werden.
Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu
desinfizieren. Dies hat zu geschehen:

1. Durch An- und Ausdämpfen von kleineren, bis
auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie
z. B. von Milchkannen, wenn der Wasserdampf
unter Druck aus einem Dampfkessel auströmt
und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar
in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innen-
raum der Gefäße ist dem strömenden Dampf
auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges An-
dämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der
Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen
zu erfolgen hat:

2. oder durch Auskochen im Wasser oder 3 prozen-
tiger Soda- oder Seifenlösung. Die Flüssigkeit
muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände voll-
ständig bedecken und vom Augenblick des Kochens
ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden
gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt
sein.

Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und
Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vor-
stehender Weise auszuführenden Auskochens treten:

1. das Einlegen der Gefäße in kochend heißes
Wasser oder kochend heiße Sodalösung oder
dünne Kalkmilch für die Dauer von min-
destens zwei Minuten derart, daß alle Teile
der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
2. das gründliche Abbürsten der Außen- und
Innenfläche der Gefäße, nebst Griffen, Deckeln
und anderen Verschlussvorrichtungen mit
kochend heißem Wasser oder kochend heißer
Sodalösung oder dünner Kalkmilch.

- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem
Gehöft ausgeführt werden.
- k) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche ver-
dächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich
der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des
Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt,
sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu be-
seitigen. Häute und Hörner sind wie unter a Abs. 1
zu 2 vorgeschrieben zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus
zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Ge-
nehmigung des Ministers zulässig.

2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Ge-
höfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor
den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen
und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen
Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter
sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch
zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des

Übergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem
frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen,
abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Geneh-
migung, die aber in der Regel zu versagen ist, nur
von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte),
dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung
und Pflege betrauten Personen und Tierärzten betreten
werden. Personen, die in abgesperrten Ställen ver-
kehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Des-
infektion das Seuchengehöft verlassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durch-
führung dieser Desinfektion bei den mit der Wartung
und Pflege des Klauenviehs und mit dem Melken der
Kühe beschäftigten Personen, wenn sie ihre Dienst-
stellen wechseln, streng zu überwachen und den betref-
fenden Personen beim Ausscheiden aus ihrer bisher-
igen Dienststellung auf Verlangen die erfolgte Desin-
fektion zu bescheinigen.

4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Ge-
höfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit
fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem
Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren
Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor er-
folgter Schlußdesinfektion verboten.

6) Auf den an dem Seuchengehöft vorbeifüh-
renden Straßen kann der Landrat (in Stadtkreisen die
Ortspolizeibehörde) Beschränkungen des Transports
und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

B. Nicht verseuchte Gehöfte.

1) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im
Stalle. Der Besitzer eines der Absonderung unter-
worfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtun-
gen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der
Absonderung die ihm bestimmten Räumlichkeiten
nicht verlassen kann und außer aller Berührung und
Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dür-
fen die Kadaver abgezonderter Tiere nicht ohne
polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt
werden.

2) Das abgezonderte Klauenvieh darf jedoch zur so-
fortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittel-
bar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte
durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird,
daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts
noch seuchenfrei ist. Ueber die Erteilung der Ge-
nehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im
Seuchenort erfolgen soll, der Landrat (in Stadt-
kreisen die Ortspolizeibehörde) andernfalls der Re-
gierungspräsident. In letzterem Falle ist vor der
Ueberführung der Tiere das Einverständnis der
Ortspolizeibehörde des Schlachtorts einzuholen. Sollen
die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so
ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die
Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen
soll, durch die Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts
unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die
Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch
gelbe Zettel mit der Aufschrift Sperrvieh zu kenn-
zeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die
Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen.
Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des
Regierungspräsidenten beizufügen. Klauenvieh, daß
in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen beför-
dert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief
angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden.
Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur in-
soweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem
Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwen-

dig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstellung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Ministers Erleichterungen zugelassen werden. In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

4) Die Absonderung der Tiere ist so lange aufrechtzuhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers zulässig.

5) Für das Weggeben von Milch kann der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die gleichen Anordnungen treffen wie für die Seuchengehöfte. Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

C. Beschränkungen für den ganzen Sperrbezirk.

für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den nach Benehmen mit dem Kreisarzt polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem

Regierungspräsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von der Bewilligung einer Ausnahme durch den zuständigen Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) zu benachrichtigen.

2. Beobachtungsgebiet.

1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Abs. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) zu gestatten und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) hat zu Wagen oder auf solchen Wegen zu geschehen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, durch die Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbriefe anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizugeben. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldeung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

4) Bei Weidegang im Beobachtungsgebiet in der Weise, daß das Vieh unter Benutzung von Hirtenhunden täglich zur Weide und zurück getrieben wird, kann der

Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörden) die Festlegung sämtlicher übrigen Hunde im Beobachtungsgebiet unter stungemäßer Anwendung der oben unter I. C. zu a getroffenen Bestimmungen anordnen.

3. Schutzgebiet.

- 1) für das Schutzgebiet gelten die nachstehend unter IV „Allgemeine Bestimmungen“ getroffenen Anordnungen.
- 2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten können außerdem die nachstehenden Veranstaltungen im Schutzgebiet verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

- a) Viehmärkte, öffentliche Tierfchauen und Körungen, soweit sie andere Tiergattungen als Klauenvieh betreffen,
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird.

4. Allgemeine Bestimmungen.

(1) In Sperrbezirken, Beobachtungs- und Schutzgebieten ist verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkten in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auskaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierfchauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben vor nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.
- f) Körungen von Klauenvieh.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von dem Regierungspräsidenten mit Ermächtigung des Ministers zugelassen werden.

(3) Die Inhaber und Verwalter aller in einem aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirke, Beobachtungs- oder Schutzgebiete belegenen Sammelmolkereien sind verpflichtet, die Vorplätze, auf denen die Milch anfahren den Wagen halten, und die Rampen, auf denen die Milchfannen abgesetzt werden, täglich zu reinigen. Die Reinigung ist sofort nach Beendigung der Anlieferung der Milch auszuführen und die Vorplätze und Rampen sind sodann mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch gepulverter frisch gelöschter Kalk gestreut werden.

(4) Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist oder die abgefordert sind, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

5. Desinfektion.

(1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

(3) Von der Desinfektion kann abgesehen werden.

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der nachstehend unter 6 zu b angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

6. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind durch den Landrat (in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde) aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,

und

- c) in beiden Fällen die Desinfektion (vgl. oben zu V) vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche wird in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Haft, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 23. Mai 1912 — Extra-Ausgabe zum Amtsblatt vom 24. Mai 1912 und vom 17. Januar 1914 — Amtsblatt Seite 28 — außer Kraft.

Danzig, den 18. April 1914.

Der Regierungspräsident.

Nr. 15.

Maul- und Klauenseuche.

Unter den Rindviehbeständen der in dem Sperrbezirk Liefau belegenen Gehöfte der Gutsbesitzer Jauffon und Bachmann, beide in Liefau, ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Liegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 16.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestand des Besitzers Paul Dirksen in Schöneberg-Sand der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem gesamten Gelände der Gemeinde Schöneberg, mit Ausnahme des geschlossenen Dorfes südlich des Kreuzungspunktes der Straße Neumünsterberg/Fähre Schöneberg gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.
Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 17.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Kirschbäume an den Kreisstraßen im Kreise Gr. Werder soll meistbietend in folgenden Terminen verpachtet werden:

Strecke Gnojau—Simonsdorf und Liefbau—Neuteich
Montag, den 31. Mai d. Js. 10 Uhr vormittags
im Gasthause zu Simonsdorf,

Strecken Kl. und Gr. Mausdorf, Tiegenhof—Jungfer,
Tiegenort—Voll-Licht, Tiegenhof—Lakenwalde und
Brodsack—Lindenau

Dienstag, den 1. Juni d. Js. 10 1/2 Uhr vorm.
im Epp'schen Gasthause zu Platenhof.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.

Tiegenhof, den 1. Mai 1926.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schulstatistische Nachweisungen.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir die Nachweisungen A und B nach dem Stande vom 15. Mai bis spätestens 20. Mai d. Js. einreichen. In Spalte 4 der Nachweisung A sind die Gast- und Fremdenschüler von den anderen getrennt anzugeben, und zwar auch wieder gefondert als a) Gast-, b) Fremdenschüler. In Spalte 7 unter 2 ist auseinander zu halten, auftragsweise, vertretungsweise und einseitig.

Die erforderlichen Vordrucke sind von der Druckerei R. Pech & Richert-Neuteich zu beziehen.

Tiegenhof, den 2. Mai 1926.

Der Kreisshulrat.
Weidemann.

Stundenpläne.

Diejenigen Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises welche noch nicht die Stundenpläne für das Sommerhalbjahr eingebracht haben, wollen dies sogleich nachholen.

Tiegenhof, den 1. Mai 1926.

Der Kreisshulrat.
Weidemann.

Öffentliche Versteigerung.

Am 12. Mai 1926 vormittags 10 Uhr soll die neben dem Zollamt 1 in Kalthof stehende zerlegbare hölzerne Baracke an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden. Die Baracke ist 30,0 m lang, 10,0 m breit und 2,70 m im Lichten hoch. Die Wände bestehen aus einzelnen abnehmbaren Tafeln mit doppelter Bretterlage und dazwischen liegender Pappe, außerdem ist eine 1/4 Stein starke Vermauerung der Außenwände vorhanden. Die Decke, sowie der Fußboden bestehen aus abnehmbaren hölzernen Tafeln.

Abbruch und Abtransport der Baracke: 14 Tage nach Zuschlagserteilung.

Danzig, den 28. April 1926.

Staatl. Hochbauamt.
Elisabethkirchengasse 1.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindestiftung.
- " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindestiftung.
- Abt. G. Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindestiftung.
- " " " 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

- Abt. G. Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnluges.
- 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberaumung des Verpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen.
- 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- 10. Jagdpachtvertrag.
- 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
- 15. Kreishundesteuerlisten.
- 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- 17. Mahnzettel.
- 18. Öffentliche Steuermahnung.
- 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- 20. Pfändungsbefehl.
- 21. Zustellungsurkunde.
- 22. Pfändungsprotokoll.
- 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- 24. Versteigerungsprotokoll.
- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Ueberweisungsbeschluss.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an der Schuldner.
- 30. Melderegister.
- 31. Abmeldechein.
- 32. Anmeldechein.
- 32a. Zuzugsnachricht.
- 33. Voranschlag der Gemeinde.
- 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

- Abt. A. Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2. Ehefähigkeitszeugnis.
- 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
- 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Automobil- und Motorradbesitzer!

Liefere

Autoreifen

billiger als in Deutschland in folgenden Marken:
Goodyear, Dunlop, Continental und Peters-Union.

Allerbestes Marken- **Auto-Del** Rilo 1,50 G.
i Da Reifen- und Verkauf die größte Vertrauenssache ist, liegt es im Interesse der Verbraucher garantiert gute fabrikate in meinem Fachgeschäft zu kaufen.
Großes Lager. Billige Preise.

F a h r s c h u l e für alle Klassen.
Reparaturwerkstatt mit elektr. Kraftbetrieb für sämtliche Kraftfahrzeuge.

Auto- und Fahrradhaus
A. Lewanzik,

Tiegenhof, am Kreishaus. Telefon: Nr. 321